

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1978

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 31. Oktober 1978

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
17. 10. 78	<b>Gesetz über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG) . . . . .</b>	553
17. 10. 78	<b>Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes . . . . .</b>	555
17. 10. 78	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr . . . . .</b>	560
17. 10. 78	<b>Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (AGLwVG) . . . . .</b>	561
17. 10. 78	<b>Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes . . . . .</b>	561
15. 9. 78	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Prüfung der künstlerischen Eignung für das Studium an den Fachhochschulen für Gestaltung . . . . .	566
21. 9. 78	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Aufhebung der Verordnungen des Kultusministeriums über die Erhebung von Lernmittelgebühren bei den staatlichen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg . . . . .	569
18. 8. 78	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Dörre Wieslein« . . . . .	569
22. 9. 78	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Neuffener Heide« . . . . .	571
	Verordnungen im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« . . . . .	572

## **Gesetz über den Verfassungsschutz in Baden - Württemberg (Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG)**

Vom 17. Oktober 1978

Der Landtag hat am 4. Oktober 1978 das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### *Zweck des Verfassungsschutzes*

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

### § 2

#### *Zuständigkeit*

(1) Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden vom Landesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen. Das Amt hat seinen Sitz in Stuttgart; es untersteht dem Innenministerium und ist ausschließlich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden. Die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

### § 3

#### *Aufgaben des Verfassungsschutzes*

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht im Geltungsbereich des Gesetzes

zes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
- (2) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit
1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimzuhaltende Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
  2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
  3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimzuhaltenden Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
  4. auf Anforderung der Einstellungsbehörde bei der Überprüfung von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, sowie auf Anforderung der Beschäftigungsbehörde bei der Überprüfung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, bei denen der auf Tatsachen beruhende Verdacht besteht, daß sie gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen.

#### § 4

##### *Befugnisse des Verfassungsschutzes*

- (1) Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1, ist das Landesamt für Verfassungsschutz innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken berechtigt, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die nachrichtendienstlichen Mittel anzuwenden, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.
- (2) Dem Landesamt für Verfassungsschutz und seinen Angehörigen stehen polizeiliche Befugnisse nicht zu.

#### § 5

##### *Amtshilfe und Auskunftserteilung*

- (1) Die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte des Landes und das Landesamt für Verfassungsschutz leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.
- (2) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann über alle Angelegenheiten, deren Aufklärung zur Wahrnehmung sei-

ner Aufgaben erforderlich ist, von den in Absatz 1 genannten Stellen Auskünfte und die Übermittlung von Unterlagen verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Stellen unterrichten von sich aus das Landesamt für Verfassungsschutz über alle Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder dahin gehende Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind; die Polizeidienststellen und -behörden übermitteln darüber hinaus auch alle ihnen bekannten Tatsachen und Unterlagen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1.

#### § 6

##### *Weitergabe von Erkenntnissen an Dritte*

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf seine Erkenntnisse nicht an andere als staatliche Stellen weitergeben, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist. Die Entscheidung über die Weitergabe trifft der Innenminister oder sein ständiger Vertreter.

#### § 7

##### *Parlamentarische Kontrolle*

- (1) Das Innenministerium unterrichtet den Ständigen Ausschuß des Landtags über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes halbjährlich sowie auf Verlangen des Ausschusses und aus besonderem Anlaß.
- (2) Art und Umfang der Unterrichtung des Ständigen Ausschusses werden unter Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzuganges durch die politische Verantwortung der Landesregierung bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes im Ständigen Ausschuß bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ständigen Ausschuß oder aus dem Landtag.
- (4) Die Unterrichtung umfaßt nicht Angelegenheiten, über die das Innenministerium das Gremium nach Artikel 10 Grundgesetz zu unterrichten hat.

#### § 8

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der vorläufigen Regierung

über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz vom 10. November 1952 (GBl. S. 49) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 17. Oktober 1978

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. ENGLER
DR. EYRICH	DR. EBERLE	WEISER
GRIESINGER	ADORNO	

**Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes**

Vom 17. Oktober 1978

Der Landtag hat am 4. Oktober 1978 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

*Änderung des Landesjagdgesetzes*

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1969 (GBl. S. 175), zuletzt geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Bei der Angliederung von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk hat dessen Inhaber an den Eigentümer der angegliederten Grundflächen jährlich im voraus eine angemessene Entschädigung zu zahlen.«

b) In Absatz 7 werden nach der Zahl »2« die Worte »und Absatz 4« eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte »eine Behausung« durch die Worte »ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude« ersetzt.

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort »können« die Worte »sowie Gehege oder ähnliche Einrichtungen nach § 34 des Landeswaldgesetzes und Gehege nach § 32 des Naturschutzgesetzes« eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »Raubwild – ausgenommen Greifvögel – und« gestrichen und nach dem Wort »Wildkaninchen« die Worte », Füchse, Steinmarder, Baumwilder, Iltisse, Hermeline, Mauswiesel und Dachse« eingefügt.

3. In § 5 Abs. 2 werden vor dem Punkt die Worte »und auf jedem Teil eine den Erfordernissen der Jagdpflege entsprechende Jagdausübung möglich ist« eingefügt.

4. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt kann im Einvernehmen mit dem Innenministe-

rium durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die Satzungen aufstellen, Vorschriften über die Einberufung, Bekanntgabe und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft erlassen und das Verfahren bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke regeln.«

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

»§ 6a

*Hegegemeinschaften*

Die Jagdbehörden wirken auf die Bildung von Hegegemeinschaften nach § 10a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes hin, wenn dies aus hegerischen Gründen geboten ist. Entspricht eine Hegegemeinschaft nach ihrer räumlichen Abgrenzung den Erfordernissen der Hege, so ist sie von der unteren Jagdbehörde auf Antrag zu bestätigen. Die Bestätigung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen haben; sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nachträglich entfallen.«

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl »300« durch die Zahl »250« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl »4« durch die Zahl »5« ersetzt.

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl »300« durch die Zahl »250« ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgendes angefügt:

»Dies gilt auch für verpachtete Teile eines Jagdbezirkes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes).«

8. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl »4« durch die Zahl »5« ersetzt; nach dem Wort »anzuwenden« werden die Worte »; dies gilt nicht für die Erlaubnis zu Einzelabschlüssen.« angefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis steht der Verpachtung im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes gleich.«

9. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl »5« durch die Zahl »6« ersetzt.

10. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl »4« durch die Zahl »5« ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgendes angefügt:

»Jagdscheine werden höchstens für die Dauer eines Jagdjahres ausgestellt.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Bei der Jägerprüfung sind ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in § 15 Abs. 5 und bei der Falknerprüfung solche auf den in § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes genannten Gebieten nachzuweisen.«.

c) In Absatz 3 werden die Worte »5 Satz 2« durch die Zahl »6« ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Neben der Gebühr für den Jahresjagdschein, mit Ausnahme des Falknerjagdscheins, ist eine Jagdabgabe in Höhe der Jahresjagdscheingebühr für Inländer zu entrichten, die an das Land abzuführen und nach Anhörung der Vereinigungen der Jäger (§ 31) für Zwecke der Jagdförderung, der Jagdwissenschaft, der jagdlichen Forschung und der Wildschadensverhütung zu verwenden ist.«.

12. § 15 erhält folgende Fassung:

»§ 15

*Wildfolge*

(1) Wechselt krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild über die Grenze des Jagdbezirks und ist es für einen sicheren Schuß erreichbar, so darf der zur Jagdausübung Befugte es von seinem Jagdbezirk aus erlegen; er darf erlegtes oder in Sichtweite verendetes Wild an Ort und Stelle aufbrechen, versorgen und mit Ausnahme von Schalenwild fortschaffen. Der Jagdausübungsberechtigte oder dessen Vertreter ist unverzüglich zu benachrichtigen; ihm gehört das erlegte oder verendete Wild. Krankgeschossenes und dann erlegtes Wild, das der Abschlußplanung unterliegt, ist auf den Abschlußplan des Schützen oder dessen, der ihn zur Jagdausübung befugt hat, schwerkrankes erlegtes oder verendetes Wild auf den Abschlußplan des am Fundort Jagdausübungsberechtigten anzurechnen.

(2) Vereinbarungen zwischen Jagdnachbarn, welche die Befugnisse nach Absatz 1 erweitern, bedürfen der Schriftform.«.

13. § 16 erhält folgende Fassung:

»§ 16

*Krankgeschossenes oder  
schwerkrankes Wild*

(1) Wechselt krankgeschossenes Wild über die Grenze des Jagdbezirks und ist es für einen sicheren Schuß nicht erreichbar, so hat der Schütze die Stelle des Anschusses und des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen; der Jagdausübungsberechtigte oder dessen Vertreter ist unverzüglich zu benachrichtigen. Der

Schütze hat sich oder eine mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen. Beim Überwechseln von schwerkrankem Wild gilt Satz 1 sinngemäß für den zur Jagdausübung Befugten. Für die Anrechnung auf den Abschlußplan gilt § 15 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(2) Neben einem nach Absatz 1 verpflichteten Jagdgast ist auch der Jagdausübungsberechtigte zur Benachrichtigung verpflichtet, wenn er von dem Überwechseln Kenntnis erhält und die Benachrichtigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht anderweitig erfolgt ist.«.

14. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der zur Jagdausübung Befugte hat über § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes hinaus kümmerndes Wild unverzüglich zu erlegen, wenn dies zur Vermeidung von Schmerzen oder Leiden des Wildes geboten ist, es sei denn, daß es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen. Wird solches Wild außerhalb der Jagdzeit oder unter Überschreitung des Abschlußplans erlegt, so hat der zur Jagdausübung Befugte die untere Jagdbehörde binnen drei Tagen zu benachrichtigen und das erlegte Wild auf deren Verlangen vorzulegen.«.

15. In § 18 wird das Wort »angemessene« durch das Wort »ausreichende« ersetzt und folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 ist das Füttern von Schalenwild in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September verboten mit Ausnahme des Fütterns von Schwarzwild im Wald zur Ablenkung, sofern das Futter so dargeboten wird, daß es anderem Schalenwild nicht zugänglich ist.«.

16. In § 19 Satz 1 wird das Wort »Schnepfen« durch das Wort »Waldschnepfen« ersetzt.

17. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

*Sachliche Verbote*

(1) Es ist verboten,

1. auf Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, die Treibjagd auszuüben;
2. bei der Jagdausübung lebende Lockvögel oder künstliche Lockenten zu verwenden.

(2) Die nachstehenden Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes werden wie folgt eingeschränkt:

1. Nummer 2 Buchst. d: Bei der Fallenjagd darf die Mündungsenergie weniger als 200 Joule betragen;
2. Nummer 4: Weibliches Rotwild und Rotwildkälber dürfen während der Nachtzeit erlegt werden;

3. Nummer 11: Kümmerndes und schwerkrankes Wild darf aus Kraftfahrzeugen heraus erlegt werden.

(3) Die untere Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen

1. von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 1,
2. über Absatz 2 Nr. 2 hinaus von dem Verbot, Schalenwild zur Nachtzeit zu erlegen,
3. von dem Verbot, Wild zu stören (§ 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes) für bestimmtes Wild insbesondere für Zwecke der Forschung, Lehre oder Dokumentation; hat das Wild keine Jagdzeit, bedarf es des Einvernehmens mit der Landesanstalt für Umweltschutz,
4. von dem Verbot, den Lebendfang von Wild außerhalb der Jagdzeiten vorzunehmen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes).«.

18. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

»§ 20a

*Wildschutzgebiete*

(1) Gebiete, in denen ein besonderer Schutz des Wildes oder bestimmter Wildarten aus wissenschaftlichen oder hegerischen Gründen oder wegen ihrer Bedeutung als Rast- oder Nahrungsstätte erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung der oberen Jagdbehörde zu Wildschutzgebieten erklärt werden.

(2) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen zu bestimmen. Sie kann auch Regelungen enthalten über notwendige Beschränkungen der Jagdausübung, der wirtschaftlichen Nutzung, des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern oder der Befugnis zum Betreten des Gebiets. Stellt eine hiernach getroffene Anordnung eine Enteignung dar, so ist der Betroffene in Geld angemessen zu entschädigen.

(3) Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten zu hören. § 59 Abs. 1, 2 und 7 des Naturschutzgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Das geschützte Gebiet soll in der Natur kenntlich gemacht werden. Bei der Aufstellung von Kennzeichen soll auf die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden.«.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:  
»eine gemäß § 6a bestätigte Hegegemeinschaft ist berechtigt, in die Sitzungen der unteren Jagdbehörde,

in denen über die Abschlußpläne ihres Bereichs entschieden wird, einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.«.

- b) In Absatz 2 wird das Wort »Wildarten« durch das Wort »Tierarten« ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl »4« durch die Zahl »6« ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte »der jagdbaren Tiere« durch die Worte »des Wildes« ersetzt.
- e) Dem Absatz 4 wird folgendes angefügt:  
»Die untere Jagdbehörde kann von dem Jagdausübungsberechtigten verlangen, ihr jeden Abschluß von Schalenwild, das dem Abschlußplan unterliegt, zu melden und das erlegte Stück oder Teile desselben vorzulegen.«.
- f) Dem Absatz 5 wird folgendes angefügt:  
»Hat ein Dritter die Trophäen im Besitz oder Gewahrsam, so trifft ihn die Vorlegungspflicht. Der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde den Namen und die Anschrift des Dritten mitzuteilen, wenn dieser seiner Pflicht nicht nachkommt.«.
- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
»(6) Die untere Jagdbehörde kann die Vereinigungen der Jäger (§ 31) oder deren Untergliederungen mit deren Einverständnis beauftragen, den körperlichen Nachweis entgegenzunehmen (Absatz 4 Satz 2) und die Trophäenschau durchzuführen (Absatz 5).«.
- h) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:  
»(7) Die untere Jagdbehörde oder von ihr gemäß Absatz 6 Beauftragte können vorgelegtes Wild, Teile von Wild und Trophäen kennzeichnen.«.

20. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

*Ermächtigungen*

(1) Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes genannten Tierarten hinaus zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, und für diese Jagdzeiten festzusetzen;
2. das Nähere über die Jägerprüfung und die Falknerprüfung, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsgebiete, die Berufung der Prüfer,

- das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen zu regeln (§ 15 Abs. 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes);
3. aus besonderen Gründen, insbesondere zur Verhinderung erheblicher land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Schäden, zum Schutz des Wildes sowie zu Zwecken der Wildseuchenbekämpfung, der Wissenschaft oder der Forschung die sachlichen Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Nummer 16, und des § 20 dieses Gesetzes zu erweitern oder einzuschränken;
  4. bestimmtes Wild, das in seinem Bestand nicht gefährdet oder bedroht ist, von dem Verbot des § 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes auszunehmen;
  5. nähere Bestimmungen über die Aufstellung und Einreichung der Abschlußpläne sowie die Kontrolle und Erzwingung der Erfüllung von Abschlußplänen zu erlassen (§ 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes und § 21 dieses Gesetzes);
  6. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Jagdzeiten abzukürzen oder aufzuheben, oder die Schonzeiten aufzuheben;
  7. unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Jagdzeiten festzusetzen und die Zulassung von Ausnahmen in Einzelfällen zu regeln;
  8. aus Gründen der Landeskultur Schonzeiten für Wild gänzlich zu versagen (§ 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes),
  9. im Rahmen des § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen zu bestimmen, das Ausnehmen von Gelegen gemäß Satz 5 zu regeln und das Sammeln von Eiern im Rahmen des Satzes 6 einzuschränken;
  10. Bestimmungen zu treffen, wonach die Jagdbehörden Maßnahmen zur Verhütung oder Verminderung von Wildschäden anordnen können;
  11. zur Gewährleistung der Ziele des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten oder -unterarten zu beschränken oder zu verbieten (§ 28 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes);
  12. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes);
  13. nähere Bestimmungen über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen zu treffen (§ 35 des Bundesjagdgesetzes und § 25a dieses Gesetzes);
  14. Vorschriften im Rahmen des § 36 Abs. 2 auch in Verbindung mit Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen;
  15. das Nähere über die Bestätigung von Hegegemeinschaften (§ 6a) und die Entsendung eines Vertreters (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2) zu regeln;
  16. das Nähere über die Erteilung von Jagdscheinen, insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren, zu regeln (§ 12);
  17. Rotwildgebiete auszuweisen und für die Bejagung des Rotwildes besondere Vorschriften zu erlassen.
    - (2) Die obere Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten zu regeln.«
  21. § 23 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort »Jagdschutz« eingefügt »(§ 23 des Bundesjagdgesetzes)«.
    - b) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
      - »2. wildernde oder des Wilderns verdächtige Hunde, sofern sie nicht eingefangen werden können, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 m vom nächsten bewohnten Haus betroffen werden, zu töten. Dies gilt nicht für Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunde, wenn sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten ihrer Aufgabe entsprechend verwendet werden. Gemäß Satz 1 eingefangene Hunde sowie Hunde und Katzen, die sich lebend in Fallen gefangen haben, sind als Fundsachen zu behandeln.«
  22. § 24 wird wie folgt geändert:
    - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
      - »Jagdaufseher kann auch der Jagdausübungsberechtigte sein, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist.«
    - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
  23. § 25 erhält folgende Überschrift:
    - »Wildschäden an Weinbergen«.
  24. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:
    - »§ 25a  
Vorverfahren
    - (1) Wild- und Jagdschäden (§ 35 des Bundesjagdgesetzes) können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn ein Verfahren zur Feststellung des Schadens und Festsetzung des Ersatzbetrages vorausgegangen ist (Vorverfahren). Die Durchführung des Vorverfahrens obliegt den Gemeinden. Örtlich zuständig ist die Gemeinde, auf deren Gebiet das beschädigte Grundstück liegt; ist der Schaden an deren Grundstück entstanden, so entfällt das Vorverfahren.

(2) Das Recht der Beteiligten, Wild- und Jagdschadenssachen ohne Vorverfahren durch gütliche Vereinbarung zu regeln, bleibt unberührt.«.

25. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »sechzehn« durch das Wort »siebzehn« und nach dem Wort »Jäger« das Wort »und« durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort »Gemeinden« werden die Worte »und einem Vertreter des Landesnaturschutzverbandes (§ 51 Abs.3 des Naturschutzgesetzes)« angefügt; in Satz 4 wird das Wort »Staatsforstverwaltung« durch das Wort »Landesforstverwaltung« ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »acht« durch das Wort »neun« und das drittletzte Wort »und« durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort »Gemeinden« werden die Worte »und des Landesnaturschutzverbandes« angefügt.

26. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Oberbürgermeister« die Worte »oder die von ihnen bestimmten Vertreter« angefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgendes angefügt:  
»Der Vorsitzende muß Beschlüssen des Kreisjagdammtes widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß sie gesetzeswidrig sind; § 41 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Landkreisordnung sind entsprechend anzuwenden.«.

27. § 32 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort »Staatsforstverwaltung« durch das Wort »Landesforstverwaltung« ersetzt; in Satz 1 werden nach dem Wort »zusteht« die Worte »und in von ihr verpachteten Jagdbezirken« eingefügt; nach der Zahl »15« wird »Abs. 1-4« gestrichen.

28. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1

a) Nummer 3 werden nach dem Wort »Jagderlaubnis« die Worte », ausgenommen eine Erlaubnis zu Einzelabschüssen,« eingefügt,

b) erhält die Nummer 6 folgende Fassung:  
»6. bei Überwechseln krankgeschossenen oder schwerkranken Wildes die Vorschriften des § 15 Abs.1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 Halbsatz 1 oder des § 16 nicht beachtet, oder entgegen § 15 Abs.2 eine Vereinbarung ohne Schriftform trifft,«,

c) erhält die Nummer 7 folgende Fassung:  
»7. in der Notzeit nicht für ausreichende Wildfütterung sorgt oder verbotswidrig Wild füttert (§ 18)«,

d) erhält die Nummer 8 folgende Fassung:

»8. entgegen § 19 brauchbare Jagdhunde nicht bereit hält oder verwendet,«,

e) Nummer 9 werden die Worte »oder ein auf Grund des § 20 Abs.3 erlassenes Verbot« gestrichen.

In Absatz 2

f) erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

»2. entgegen § 21 Abs.4 Satz 1 die Abschußliste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 21 Abs.4 Satz 2 der Meldepflicht oder einer vollziehbaren Vorlageanordnung nicht nachkommt,«,

g) Nummer 3 wird der Klammerzusatz »(§ 23 Abs.1 Nr.2)« gestrichen.

In Absatz 3

h) werden nach dem Wort »Geldbuße« die Worte »bis zu 10000 Deutsche Mark« eingefügt.

i) Als Absatz 4 wird eingefügt:

»(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden; § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.«.

k) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

29. In § 34 Abs.1 werden vor dem Wort »Schützen« die Worte », bei der Jagd auf Schalenwild im Walde mehr als acht« eingefügt.

#### Artikel 2

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesjagdgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 3

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Artikel 1 Nr.11 Buchst. d, Nr.20 und Nr.24 sowie Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 17. Oktober 1978

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. HERZOG
DR. ENGLER	DR. EYRICH	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	ADORNO

**Gesetz zu dem Staatsvertrag  
über die Höhe der Rundfunkgebühr**

Vom 17. Oktober 1978

Der Landtag hat am 4. Oktober 1978 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 17. März 1978 in Bonn unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein über die Höhe der Rundfunkgebühr wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt bekanntgegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 17. Oktober 1978

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. HERZOG
DR. ENGLER	DR. EYRICH	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	ADORNO

**STAATSVETRAG**

**über die Höhe der Rundfunkgebühr**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein  
schließen nachstehenden

**STAATSVETRAG**

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:  
Die Grundgebühr beträgt monatlich 3,80 DM, die Fernsehgebühr monatlich 9,20 DM.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1982, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 3

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1978 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 4

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 5. Juli 1973 außer Kraft.

*Für das Land Baden-Württemberg:*

EDUARD ADORNO

*Für den Freistaat Bayern:*

DR. KARL HILLERMEIER

*Für das Land Berlin:*

DIETRICH STOBBE

*Für die Freie Hansestadt Bremen:*

HANS KOSCHNICK

*Für die Freie und Hansestadt Hamburg:*

HANS-ULRICH KLOSE

*Für das Land Hessen:*

HERBERT GÜNTHER

*Für das Land Niedersachsen:*

WILFRIED HASSELMANN

*Für das Land Nordrhein-Westfalen:*

HEINZ KÜHN

*Für das Land Rheinland-Pfalz:*

OTTO THEISEN

*Für das Saarland:*

DR. RAINER WICKLMAYR

*Für das Land Schleswig-Holstein:*

DR. GERHARD STOLTENBERG

## Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (AGLwVG)

Vom 17. Oktober 1978

Der Landtag hat am 4. Oktober 1978 das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen werden aufgestellt

- a) für die Amtsgerichte durch das für den Sitz des Gerichts zuständige Landwirtschaftsamt nach Anhörung des Kreisverbands der Bauernverbände,
- b) für das Oberlandesgericht Karlsruhe durch das Regierungspräsidium Karlsruhe im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg,  
für das Oberlandesgericht Stuttgart durch das Regierungspräsidium Stuttgart im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen,  
jeweils nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der baden-württembergischen Bauernverbände und der Forstkammer.

### § 2

Unter den vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richtern sollen sich in angemessener Zahl Pächter und mindestens eine Person aus dem Personenkreis des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes befinden. Eine Person soll jeweils nur für ein Gericht vorgeschlagen werden.

### § 3

Für jeden Vorgeschlagenen sind anzugeben:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Stellung im Beruf, insbesondere ob und wieviel Land er als selbstwirtschaftender Eigentümer, als Verpächter oder als Pächter besitzt oder zuletzt besessen hat,
5. ob er dem Personenkreis des § 35 Bundesvertriebenengesetz angehört,

6. ob und für welches Gericht er bereits früher als ehrenamtlicher Richter in Landwirtschaftssachen berufen oder vorgeschlagen war.

### § 4

Läßt sich für ein Gericht aus den vorgeschlagenen Personen die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Richter nicht berufen, so kann der Präsident des Oberlandesgerichts für dieses Gericht eine Ergänzungsliste anfordern. Er bestimmt dabei, wie viele Personen vorzuschlagen sind und wie viele von ihnen einer der in § 2 Satz 1 genannten Personengruppen angehören sollen. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für die Aufstellung der Ergänzungsliste entsprechend.

### § 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig wird das Gesetz über die Aufstellung der Vorschlagslisten für die landwirtschaftlichen Beisitzer der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte vom 12. November 1963 (GBl. S.176) aufgehoben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTT GART, den 17. Oktober 1978

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. HERZOG
DR. ENGLER	DR. EYRICH	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	ADORNO

## Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

Vom 17. Oktober 1978

Der Landtag hat am 5. Oktober 1978 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1960 (GBl. S.85), zuletzt geändert durch § 89 des Landeswaldgesetzes vom 10. Februar 1976 (GBl. S.99), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - »(2) Außer der Gemeindefeuerwehr dürfen nur Betriebsfeuerwehren die Bezeichnung »Feuerwehr« mit und ohne Zusatz führen. Die für Gemeindefeuerwehren vorgeschriebenen Uniformen dürfen nur Werkfeuerwehren tragen.«.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Betriebe, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind,« durch die Worte »Betriebe mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren« ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
 »Satz 1 gilt entsprechend für den Anschluß von Gemeinden an einen bestehenden Feuerlöschverband. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sind entsprechend anzuwenden.«
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 »(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 können die Aufgaben nach § 4 nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auch auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.«

4. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

*Aufgaben der Landkreise*

- (1) Die Landkreise haben ständig besetzte Einrichtungen zur Annahme von Meldungen und zur Alarmierung der Feuerwehren (Leitstelle für die Feuerwehren) zu schaffen und zu betreiben. Die Landkreise können mit Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder dem Träger einer Rettungsleitstelle im Sinne von § 3 des Rettungsdienstgesetzes vereinbaren, daß diese die Aufgaben nach Satz 1 für den Landkreis erledigen.
- (2) Die Landkreise sollen die Gemeinden sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen nach § 5 Abs. 1 und 3 Aufgaben übertragen sind, bei der Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Einrichtungen unterstützen.
- (3) Die Landkreise sollen ferner die überörtliche Ausbildung der Angehörigen von Gemeindefeuerwehren fördern. § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Satz 2 Buchst. a bleiben unberührt.«

5. Es werden ersetzt:

- a) In § 7 Buchst. a das Wort »Feuerwehrmänner« durch die Worte »Angehörigen der Feuerwehr«,
- b) in § 4 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 4 und § 33 Abs. 2 Satz 1 das Wort »Feuerwehrmann« durch die Worte »Angehörigen der Feuerwehr«,
- c) in § 9 Abs. 3 und 4 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 das Wort »Feuerwehrmänner« durch die Worte »Angehörigen der Gemeindefeuerwehr«,
- d) in § 10 Abs. 4 Satz 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 die Worte »freiwilligen Feuerwehrmänner« durch die Worte »aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr« und in § 19 Abs. 2 durch die Worte »ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr«,

- e) in § 14 Abs. 1 das Wort »Feuerwehrmann« durch die Worte »Angehörige der Feuerwehr«,
- f) in § 15 Abs. 2 Satz 1 das Wort »Feuerwehrmann« durch die Worte »Angehöriger der Feuerwehr«,
- g) in § 15 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d, § 24 Satz 4 und § 35 Abs. 1 Satz 1 das Wort »Feuerwehrmännern« durch die Worte »Angehörigen der Feuerwehr«,
- h) in § 17 Abs. 1 Satz 3 das Wort »Berufsfeuerwehrmännern« durch die Worte »Angehörigen der Berufsfeuerwehr«.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Worte »bei Erfüllung der Aufgaben nach § 2« durch die Worte »im Dienst einschließlich der Ausbildung« ersetzt.
- b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:  
 »e) die Gewährung von Beihilfen für Sachschäden, die ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr im Dienst einschließlich der Ausbildung erlitten haben, wenn der Sachschaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.«

7. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird hinter dem Wort »Ausrüstung« ein Komma gesetzt und das Wort »Dienstgrade« eingefügt.

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort »(Feuerwehrmänner)« gestrichen.
- b) Es wird folgendes angefügt:  
 »Die Vorschriften der Gemeindeordnung über ehrenamtliche Tätigkeit sind auf die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nicht anzuwenden.«

9. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort »Gemeindefeuerwehr« das Wort »(Jugendfeuerwehr)« eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort »Gemeindeeinwohner« durch das Wort »Personen« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
 »Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.«
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. Die Überschrift des Teils III Abschnitt A Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. Freiwillige Feuerwehr«.

11. In § 11 Abs. 1 wird das Wort »Gemeindeeinwohner« durch das Wort »Personen« ersetzt,

## 12. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Feuerwehrdienstpflichtig sind alle männlichen Gemeindeeinwohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr, sofern sie nicht nachweisen, daß sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind.«

## 13. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Er kann nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten denjenigen aus der Feuerwehr entlassen, der seinen Wohnsitz in der Gemeinde, deren Feuerwehr er angehört, aufgegeben hat.«

## 14. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c wird gestrichen.
- b) Die Buchstaben d und e werden Buchstaben c und d.

## 15. § 16 erhält folgende Fassung:

»§ 16  
*Entschädigung*

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Ausbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Durch Satzung können hierfür Durchschnittssätze oder Höchstbeträge festgesetzt werden. Für den regelmäßigen Übungsdienst wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt. Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die Gemeinde des Einsatzortes einen Erfrischungsschuß zu leisten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Ausbildung in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.

(3) Bei Ersatz von Auslagen nach einem Durchschnittssatz haben versicherungspflichtige Arbeitnehmer Anspruch auf gesonderte Erstattung der Abzüge und Erstattungsbeträge nach § 1397 Abs. 4a der Reichsversicherungsordnung und § 119 Abs. 4a des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(4) Die Gemeinden sollen die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegen Haftpflicht versichern.«

## 16. Nach § 16 wird folgendes eingefügt:

»§ 16a  
*Ersatz von Sachschäden*

(1) Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Ausbildung einen Sachschaden, so hat

ihm die Gemeinde diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Leistet die Gemeinde dem Geschädigten Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Gemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 16b  
*Freistellung*

Nehmen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die als Arbeitnehmer beschäftigt sind, während der Arbeitszeit an Einsätzen oder an der Ausbildung teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme von der Arbeitsleistung freigestellt. Die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen ist dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde sind unzulässig.«

## 17. § 18 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Gemeinden können Berufsfeuerwehren einrichten. Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern sind hierzu verpflichtet. Das Innenministerium kann für Gemeinden mit weniger als 150 000 Einwohnern Ausnahmen zulassen.

(2) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr werden hauptberuflich als Beamte eingestellt. Mit Tätigkeiten, die nicht zum Feuerwehrdienst gehören, dürfen sie nur beschäftigt werden, wenn hierdurch der Dienst in der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.«

## 18. Die Überschrift des Teils III Abschnitt B erhält folgende Fassung:

»B. Betriebsfeuerwehren«

## 19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

»(1) Betriebsfeuerwehren sind private Feuerwehren zum Schutz von Betrieben und Verwaltungen. Die Verpflichtung der Gemeindefeuerwehr zur Hilfeleistung bleibt durch die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr unberührt.

(2) Auf Antrag eines Betriebes oder einer Verwaltung kann die untere Verwaltungsbehörde eine Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr anerkennen, wenn sie in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an Gemeindefeuerwehren gestellten Anforderungen entspricht.

- (3) Betriebe und Verwaltungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren können von der unteren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.
- (4) In Betrieben und Verwaltungen mit Werkfeuerwehren obliegt die Hilfeleistung im Sinne von § 2 den Werkfeuerwehren. Die Gemeindefeuerwehr wird in der Regel nur tätig, wenn ihr eine Gefahrenmeldung nach § 32 Abs. 2 zugeht.
- (5) Die Bestellung des Leiters der Werkfeuerwehr (Werkfeuerwehrkommandant) bedarf der Bestätigung der unteren Verwaltungsbehörde.
- (6) Ist die untere Verwaltungsbehörde nicht untere Aufsichtsbehörde (§ 22), hat sie vor einer Entscheidung nach den Absätzen 2, 3 und 5 den Kreisbrandmeister anzuhören.«
- b) Im bisherigen Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort »dürfen« durch das Wort »sollen« ersetzt.
- c) Die bisherigen Absätze 2, 4 und 5 werden Absätze 7 bis 9.
20. § 20 Abs. 2 wird aufgehoben.
21. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte »anerkannten Feuerwehren« durch das Wort »Werkfeuerwehren« ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- »(3) Liegt eine Einrichtung oder Anlage im Bezirk mehrerer Aufsichtsbehörden, und können die Aufgaben der Aufsichtsbehörden zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, so kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung einer Aufsichtsbehörde Aufgaben auch im Bezirk der anderen Aufsichtsbehörde zuweisen.
- (4) Die Aufsichtsbehörden überwachen die Aufstellung, die Ausrüstung, den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren ihres Bereichs. Sie können für die Überlandhilfe (§ 27) im Einvernehmen mit den Bürgermeistern Einsatzgebiete festsetzen und Alarm- und Einsatzpläne aufstellen. Über den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren können sie sich durch Anforderung von Berichten, durch örtliche Prüfungen und, im Benehmen mit dem Bürgermeister, durch Anordnung von Alarm- und Einsatzübungen jederzeit unterrichten.«
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Sie müssen hauptberuflich Beamte sein.«
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die von den feuerwehrtechnischen Beamten zu erfüllenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erlassen.«
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Sie bearbeiten die feuerwehrtechnischen Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde, der sie angehören.«
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort »Einsätzen« die Worte »im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde« eingefügt.
24. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Zur Beratung des Innenministeriums in allen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, welche die Feuerwehren berühren, wird ein Landesfeuerwehrbeirat gebildet, dessen Kosten das Land zu tragen hat.«
- b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- »Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.«
- c) Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 4.
25. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Gemeindefeuerwehren haben sich gegenseitig auf Anforderung nach Absatz 2 Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird.«
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »und bei Waldbränden das Forstamt« durch die Worte », bei einem Waldbrand auch das Forstamt, bei Gefahr im Verzug auch der Polizeivollzugsdienst und die im Alarmplan bestimmte Stelle« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
26. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- »Leitung des Einsatzes«.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die technische Leitung hat der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Einheitsführer einer anderen Feuerwehr die technische Leitung hat, wenn er die Befähigung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst oder eine gleichwertige Befähigung besitzt. Der technische Leiter hat bei der Bekämpfung von Schadens-

fällen, die eine besondere berufliche Vorbildung und technisches Können erfordern, geeignete Personen zur Leitung heranzuziehen; bei der Bekämpfung von Waldbränden wirkt ein Vertreter der zuständigen Forstbehörde mit.«.

c) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Liegt eine Einrichtung oder Anlage im Gebiet mehrerer Gemeinden, und können die Aufgaben der technischen Leitung sowie der organisatorischen Oberleitung zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, so gehen diese Aufgaben auf die in der Bekanntmachung nach Satz 2 genannte leistungsfähigere Gemeinde über, wenn die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde feststellt, daß die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zuständigkeit ist in der für Polizeiverordnungen bestimmten Form bekanntzumachen. Die Aufgaben gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach der Bekanntmachung über.«

27. In § 30 Abs.1 werden die Worte »der Lösch- und Rettungsarbeiten« gestrichen.

28. § 31 Abs.1 Satz 2 wird gestrichen.

29. § 32 erhält folgende Fassung:

»§ 32

*Gefahrmeldung*

(1) Wer einen Brand, Unfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder eine Polizeidienststelle zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann; bei einem Waldbrand genügt auch eine Benachrichtigung der nächsten Forstdienststelle.

(2) Bei einer Gefahrenlage nach Absatz 1 in einem Betrieb mit Werkfeuerwehr sind der Betriebs- oder Werkleiter oder ihre Beauftragten oder der Leiter der Werkfeuerwehr verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder eine Polizeidienststelle zu benachrichtigen, sofern die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann.«.

30. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »auf dem Brandplatz« durch die Worte »an der Einsatzstelle« ersetzt.

31. § 36 erhält folgende Fassung:

»§ 36

*Rechtsweg*

Über die Ansprüche nach § 16a Abs.1, § 31 Abs.2 Satz 2, § 33 Abs.5 Satz 2, § 34 Abs.2 und § 35 Abs.2 Satz 2 entscheiden die ordentlichen Gerichte.«.

32. § 37 erhält folgende Fassung:

»§ 37

*Feuerschutzsteuer*

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist für Zwecke der Feuerwehr und des vorbeugenden Brandschutzes zu verwenden.«.

33. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Leistungen der Gemeindefeuerwehr im Rahmen der ihr nach § 2 Abs.1 obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr sollen Ersatz der ihnen durch den Einsatz der Feuerwehr unmittelbar entstandenen Kosten verlangen

a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,

c) von dem Unternehmer, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der gewerblichen Förderung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs.1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 449) entstanden ist.«.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1 Buchst. a wird das Wort »sinngemäß« durch das Wort »entsprechend« ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

34. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort »Rechnungsjahres« durch das Wort »Haushaltsjahres« und das Wort »sinngemäß« durch das Wort »entsprechend« ersetzt.

b) In Absatz 3 Buchstabe a wird das Wort »anerkannt« gestrichen und nach dem Wort »Werkfeuerwehr,« die Worte »einer Grubenwehr,« eingefügt.

c) Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

»c) die Reservisten der Bundeswehr sind, wenn sie im vorangegangenen Jahr an Wehrübungen oder dienstlichen Veranstaltungen im Sinne von § 4 Abs.4 des Wehrpflichtgesetzes von insgesamt mindestens zwölfwägiger Dauer teilgenommen haben,«.

- d) In Absatz 3 Buchstabe e werden nach den Worten »als Beamte des Polizeivollzugsdienstes,« die Worte »als Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Vollzugsanstalten,« und nach dem Wort »Bundesgrenzschutzes« die Worte »und Zollgrenzdienstes« eingefügt.
- e) In Absatz 3 werden die bisherigen Buchstaben c bis f Buchstaben d bis g.
- f) In Absatz 4 werden die Worte »5 bis 100 DM« durch die Worte »einen Betrag bis zu 200 DM« und das Wort »Rechnungsjahres« durch das Wort »Haushaltsjahres« ersetzt.
- g) In Absatz 5 wird das Wort »sinngemäß« durch das Wort »entsprechend« ersetzt.
35. Die §§ 39 und 43 werden aufgehoben.
36. § 41 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine ihm nach § 32 oder § 33 Abs. 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder § 34 Abs. 1 Satz 1 oder 2 obliegende Pflicht nicht erfüllt,
  2. einer Anordnung nach § 33 Abs. 3 zuwiderhandelt,
  3. einer ihm nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 obliegenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.«.

#### Artikel 2

##### *Neubekanntmachung des Feuerwehrgesetzes*

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Feuerwehrgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit amtlicher Abkürzung, neuer Inhaltsüberschrift, neuer Paragraphenfolge und neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 3

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft mit Ausnahme des Artikels 2, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet,

STUTTGART, den 17. Oktober 1978

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. HERZOG
DR. ENGLER	DR. EYRICH	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	ADORNO

### **Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Prüfung der künstlerischen Eignung für das Studium an den Fachhochschulen für Gestaltung**

Vom 15. September 1978

Auf Grund von § 53 Abs. 6 des Gesetzes über die Fachhochschulen vom 22. November 1977 (GBl. S. 522), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286), wird verordnet:

#### § 1

##### *Prüfung der künstlerischen Eignung*

- (1) Der Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium an einer Fachhochschule für Gestaltung in Baden-Württemberg erfolgt durch eine Prüfung, die von den Fachhochschulen für Gestaltung nach den folgenden Vorschriften abgenommen wird.
- (2) Die an der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim bestandene Prüfung gilt auch für ein Studium im entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Schwäbisch Gmünd und umgekehrt.

#### § 2

##### *Meldung zur Prüfung*

- (1) Bewerber für die Teilnahme an der Prüfung haben sich bis zum 15. Mai für das Wintersemester und bis zum 30. November für das Sommersemester bei der Fachhochschule, an der sie das Studium aufnehmen wollen, zur Prüfung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
  1. Angabe des gewünschten Studiengangs und kurze Beschreibung der Studienmotivation,
  2. Nachweis der Fachhochschulreife durch beglaubigte Kopien der Zeugnisse. Dieser Nachweis kann bis zum Ende der Bewerbungsfrist für die Zulassung zum Studium nachgereicht werden,
  3. eine Mappe (Höchstformat DIN A 1 – keine Rolle) mit 10 bis 15 eigenen künstlerischen Arbeiten (z. B. Zeichnungen, Malerei); zusätzlich können fotografische Arbeiten – keine Dias – beigefügt werden sowie Entwürfe, die sich auf den gewünschten Studiengang beziehen. Dreidimensionale Arbeiten können nur in Form von Fotos vorgelegt werden. Die einzelnen Arbeiten sind mit Namen und Entstehungsjahr zu kennzeichnen. Der Mappe ist eine Erklärung beizufügen, daß die Arbeiten von dem Bewerber selbst angefertigt wurden,
  4. eine Erklärung des Bewerbers, ob und ggf. wann und mit welchem Ergebnis er sich bereits einem Verfahren

zur Feststellung der künstlerischen Eignung an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg unterzogen hat.

(3) Nach Abschluß des Verfahrens werden die Mappen den Bewerbern ausgehändigt. Ausnahmsweise kann eine Mappe auf besonderen Antrag eines Bewerbers auch zurückgeschickt werden; Kosten und Gefahr trägt der Bewerber.

### § 3

#### *Prüfungsteile*

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die Vorauswahl,
2. die Klausurprüfung,
3. ggf. ein Fachgespräch.

(2) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

### § 4

#### *Vorauswahl*

(1) In der Vorauswahl wird auf Grund der eingereichten Arbeiten über die Zulassung zu den weiteren Teilen der Prüfung entschieden. Zum weiteren Verfahren wird zugelassen, wer in der Vorauswahl mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6 Punkten erreicht hat. Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Diejenigen Bewerber, die zum weiteren Verfahren zugelassen werden, werden zur praktischen Prüfung und zum Fachgespräch wenigstens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich geladen.

### § 5

#### *Klausurprüfung*

Die Klausurprüfung besteht aus einer oder mehreren gestalterischen Aufgaben, die in insgesamt fünfstündiger Dauer anzufertigen sind. Mindestens ein Teil der Aufgaben muß sich auf den gewählten Studiengang beziehen. Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.

### § 6

#### *Bewertung*

(1) In der Vorauswahl und der Klausurprüfung werden der Feststellung der künstlerischen Begabung folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit (insbesondere Ideenreichtum und Variationsvermögen) in zeichnerischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht und
2. Darstellungsvermögen in zeichnerischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht.

(2) Für die vom Bewerber vorgelegte Mappe und die Klausurprüfung sind jeweils getrennte Durchschnitts-

punktzahlen zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt in der Weise, daß jede Arbeit nach den in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Kriterien von jedem Prüfer bewertet wird. Für die Bewertung der Kriterien gelten folgende Punktzahlen:

0 bis 3 Punkte: eine künstlerische Eignung ist nicht erkennbar;

4 bis 6 Punkte: eine künstlerische Eignung ist bedingt erkennbar;

7 bis 9 Punkte: eine künstlerische Eignung ist erkennbar;

10 bis 12 Punkte: eine künstlerische Eignung ist deutlich erkennbar;

13 bis 15 Punkte: eine besondere künstlerische Eignung ist erkennbar.

Die Punktzahl für die Bewertung des Kriteriums nach Absatz 1 Nr. 1 wird dabei dreifach gezählt. Die Bewertung durch den Vertreter des gewählten Studiengangs zählt für beide in Absatz 1 genannten Kriterien doppelt. Die so errechneten Punktzahlen sind zusammenzuzählen und durch einen Divisor zu teilen. Der Divisor ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder des Aufnahmeausschusses plus eins multipliziert mit der Zahl vier.

(3) Die Gesamtpunktzahl wird in der Weise ermittelt, daß die nach Absatz 2 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für die vorgelegte Mappe und die Klausurprüfung zusammengezählt werden; dabei wird die Durchschnittspunktzahl der Klausurprüfung dreifach gezählt. Die so errechnete Summe wird durch die Zahl vier geteilt. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet.

(4) Die Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang hat bestanden, wer insgesamt mindestens 7 Punkte erreicht hat.

### § 7

#### *Fachgespräch*

(1) Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl und der Klausurprüfung eine Punktzahl zwischen 6,0 und 6,9 erreicht hat, hat an einem Fachgespräch teilzunehmen. Das Fachgespräch dauert für jeden Bewerber in der Regel 15 Minuten. Es erstreckt sich auf künstlerische und gestalterische Grundfragen und Zusammenhänge. Es kann sich bei Zweifeln auch auf die Überprüfung der Frage erstrecken, ob die Arbeiten in der eingereichten Mappe vom Bewerber selbst angefertigt wurden.

(2) Auf Grund des Fachgesprächs kann der Aufnahmeausschuß oder die Kommission das Gesamtergebnis auf 7 Punkte verbessern.

## § 8

*Wiederholung der Eignungsprüfung*

Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden; dabei zählt jeder Versuch an einer Fachhochschule für Gestaltung.

## § 9

*Rücktritt von der Prüfung*

(1) Tritt ein Bewerber nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des Aufnahmeausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Der Aufnahmeausschuß kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

## § 10

*Unterbrechung der Prüfung*

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist der Aufnahmeausschuß unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Der Aufnahmeausschuß entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt der Aufnahmeausschuß zu dem Ergebnis, daß der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 11

*Ausschluß von der Prüfung*

(1) Ein Bewerber wird von der Prüfung ausgeschlossen,

1. wenn die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 abgegebene Erklärung nicht der Wahrheit entspricht oder
2. wenn er es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Aufnahmeausschuß. Erfolgt der Ausschluß, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann der Aufnahmeausschuß die ergan-

gene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

## § 12

*Prüfungsorgane*

(1) Bei jeder Fachhochschule wird ein Aufnahmeausschuß gebildet, der aus 5 Professoren der Fachhochschule, bei der Städt. Fachhochschule für Gestaltung Mannheim aus 4 Professoren, besteht. Jeder Studiengang muß mindestens mit einem Vertreter im Aufnahmeausschuß vertreten sein. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fachbereiche vom Rektor berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

(2) Der Aufnahmeausschuß führt die Vorauswahl gemäß § 4 durch und entscheidet über die in der praktischen Prüfung zu stellenden Aufgaben sowie deren Bewertung.

(3) Der Aufnahmeausschuß kann die Aufgaben nach §§ 9 und 10 auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Mit der Durchführung des Fachgesprächs kann die Fachhochschule durch Satzung Kommissionen beauftragen, die aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfern bestehen; davon muß mindestens einer dem gewählten Studiengang angehören. Die Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Aufnahmeausschusses sein.

(5) Der Aufnahmeausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionen entscheiden mit Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

## § 13

*Prüfungsprotokoll*

Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Prüfungsorgane eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfungen,

2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission,

3. der Name des Prüfungsteilnehmers,

4. Dauer der Prüfung und Themen,

5. das Prüfungsergebnis und die ihm zugrunde liegenden Bewertungen,

6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsorgans zu unterzeichnen.

## § 14

*Benachrichtigung der Bewerber*

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern unter Angabe der erreichten Punktzahl schriftlich mitgeteilt.

## § 15

*Wechsel des Studiengangs*

Will ein Bewerber nach bestandener Eignungsprüfung das Studium in einem anderen als dem ursprünglich gewählten Studiengang aufnehmen oder will er den Studiengang später wechseln, so entscheidet der Aufnahmeanusschuß, ob und gegebenenfalls welche Teile der Eignungsprüfung erneut abzulegen sind.

## § 16

*Gültigkeitsdauer*

Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die Aufnahme des Studiums innerhalb von 3 Jahren. Hat der Bewerber die Verzögerung der Studienaufnahme nicht zu vertreten, so kann die Gültigkeitsdauer um höchstens weitere 3 Jahre verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Aufnahmeanusschuß.

## § 17

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. September 1978

DR. ENGLER

**Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Aufhebung der Verordnungen des Kultusministeriums über die Erhebung von Lernmittelgebühren bei den staatlichen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg**

Vom 21. September 1978

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), von § 80 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 522) und von § 85 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 557) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

## § 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Erhebung von Lernmittelgebühren bei den staatlichen Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg vom 1. Oktober 1976 (GBl. S. 571), geändert durch die erste Verordnung des Kultusministeriums über die Erhebung von Lernmittelgebühren bei den staatlichen Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg vom 10. Juni 1977 (GBl. S. 271), wird aufgehoben.

## § 2

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Erhebung von Lernmittelgebühren bei den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg vom 2. Mai 1978 (GBl. S. 268) wird aufgehoben.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. September 1978

DR. ENGLER

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Stuttgart  
als höhere Naturschutzbehörde über das  
Naturschutzgebiet »Dörre Wieslein«**

Vom 18. August 1978

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Königheim, Main-Tauber-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung

**»Dörre Wieslein«**

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2,46 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom Mai 1978 auf dem Gebiet der Gemeinde Königheim, Gemarkung Pülfringen, das Flurstück Nr. 9500, Gemarkung Brehmen die Flurstücke Nr. 1170, 1180, 1085 sowie die innerhalb dieser Parzellen liegenden Teile der Wege 1082 und 1169.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2 500 jeweils schwarz umrandet und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis als untere Naturschutzbehörde in Tauberbischofsheim. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

*Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung eines durch Austritt von Quellwasser geprägten natürlichen Feuchtgebiets, das im Zusammenhang mit den umgebenden Trocken- und Buschflächen einen wertvollen Lebensraum für eine vielfältige und teilweise bedrohte Tier- und Pflanzenwelt darstellt und damit gleichzeitig als ökologischer Ausgleichsraum der intensiv genutzten Flächen der Umgebung dient.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. die Gewässer zu verunreinigen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Dung oder Chemikalien einzubringen;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, sie zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Wege zu verlassen;
11. in dem geschützten Gebiet zu reiten, oder mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. Feuer anzumachen, Immissionen, wie z. B. Lärm oder Luftverunreinigungen, zu verursachen, sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
14. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

## § 7

*Meldepflicht*

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. August 1978

DR. BULLING

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde  
über das Naturschutzgebiet »Neuffener Heide«**

Vom 22. September 1978

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Neuffen, Landkreis Esslingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung

»Neuffener Heide«

§ 2

**Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 16,87 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom Juni 1978 Teilflächen der Flurstücke 7152 / 1 und 4033 in den Gewannen »Egert« und »Schloßbergegert« auf dem Gebiet der Stadt Neuffen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20. September 1978 im Maßstab 1 : 25000 schwarz eingetragen; das Naturschutzgebiet ist flächig rot angelegt. Weiter sind die Grenzen in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20. September 1978 im Maßstab 1 : 2500 rot eingetragen und rot angeschummert. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Esslingen als untere Naturschutzbehörde in Esslingen. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Erhaltung einer landschaftsbestimmenden Heide im Hangbereich des Hohenneuffen mit einer typischen Pflanzen- und Tiergesellschaft. Besonders herauszuheben ist das Vorkommen seltener geschützter Pflanzenarten der Halbtrockenrasengesellschaften.

§ 4

*Verbote*

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets, seines Naturhaushalts oder seiner Bestand-

teile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Anlagen zu errichten, die nach der Landesbauordnung bauliche Anlagen sind, oder als solche gelten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen zum Beispiel Änderungen, auch solche der Nutzung, durchzuführen;
2. Einfriedigungen zu errichten, soweit nicht bereits Nummer 1 Anwendung findet;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen, Masten und Unterstützungen aufzustellen oder Anlagen dieser Art zu verändern, sowie Stätten für Sport und Spiel oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
4. die Bodengestalt zu verändern, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung;
5. Abfälle oder Gegenstände, die zu einer rechtlich zulässigen Nutzung des Grundstücks nicht erforderlich sind, zu lagern;
6. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
7. Dung oder Chemikalien einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, insbesondere neu aufzuforsten;
11. in dem geschützten Gebiet zu reiten, mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. Feuer anzumachen, mutwillig Immissionen, wie zum Beispiel Lärm oder Luftverunreinigungen, zu verursachen, sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
14. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
15. markierte Fußwege zu verlassen.

§ 5

*Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung nach § 63 Naturschutzgesetz erteilen.

## § 7

*Meldepflicht*

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 22. September 1978

DR. BULLING

**Verkündungen****im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«**

Gemäß § 114 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410) wird auf die folgenden im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«		Tag des Inkrafttretens
	vom	Seite	
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums für Telekollegschulen I – Berufsaufbauschulen – (Schul- und Prüfungsordnung Telekolleg I) vom 17. August 1978	18.9.78	1457	19. 9.1978
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Grundschulzeugnisordnung vom 7. August 1978	2.10.78	1561	1.10.1978